

Positionspapier der österreichischen Lack- und Anstrichmittelindustrie

Interpretation des ECHA Leitfadens hinsichtlich einer prioritären Sprachregelung auf Faltetiketten

Der Einsatz von mehrsprachigen Faltetiketten in der Lack- und Anstrichmittelindustrie ist lang erprobte Praxis und vorschriftenkonform: die erforderlichen Informationen sind alle enthalten und gut lesbar. Mit dieser bestehenden Vorgehensweise war es den Verwendern von mit Faltetiketten ausgerüsteten Produkten bisher sehr gut möglich, die Gefahrstoffkennzeichnung auf einen Blick zu erkennen.

Die CLP-Verordnung nimmt das Thema mit Artikel 29 ausdrücklich auf:

Artikel 29(1) der CLP-Verordnung regelt Ausnahmen von Kennzeichnungs- und Verpackungsvorschriften und besagt: Wenn eine Verpackung so gestaltet/ geformt/ so klein ist, dass es nicht möglich ist, die Kennzeichnungsvorgaben in der/den Amtssprache(n) des Mitgliedsstaats, in dem der Stoff oder das Gemisch in Verkehr gebracht wird, zu erfüllen, dann darf die Kennzeichnung gemäß Anhang I Abschnitt 1.5.1 ausgeführt werden. Dort ist festgelegt, dass die Kennzeichnungselemente gemäß Art. 17 auf Falt- oder Anhängeetiketten oder auf einer äußeren Verpackung angebracht werden können.

In **Artikel 17(1)** wird der Inhalt des Kennzeichnungsetiketts geregelt. Art. 17(2) legt fest, dass dabei mehr Sprachen verwendet werden dürfen, als von den Mitgliedsstaaten verlangt, sofern dieselben Angaben in allen Sprachen erscheinen.

Eine Regelung zur Anordnung der Sprachen auf dem Faltetikett gibt es in den o. g. Fundstellen nicht.

Einige europäische Mitgliedsstaaten legen eine Passage des ECHA-Leitfadens zur CLP-Verordnung so aus, dass die Amtssprache/n des Mitgliedsstaates, in die das Produkt geliefert wird, direkt vorn auf dem Etikett zu lesen sein muss.

Diese über die o. g. Festlegungen der CLP-Verordnung hinausgehende Interpretation durch die ECHA-Leitlinien zur Kennzeichnung und Verpackung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 stellt die Verwendung von mehrsprachigen Faltetiketten im bisherigen Rahmen in Frage.

Die Forderung, dass die Amtssprache/n des Mitgliedsstaates, in die das Produkt geliefert wird, direkt vorn auf dem Etikett zu lesen sein muss, stellt ein ernsthaftes Hindernis für den freien Warenverkehr innerhalb der EU dar. Dem ist entgegenzuhalten, dass in den Erwägungsgründen zur CLP-Verordnung in der ersten Ziffer (1) die Sicherstellung des freien

Warenverkehrs von chemischen Stoffen, Gemischen und Erzeugnissen sowie die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und Innovation genannt sind. Um den freien Warenverkehr zu gewährleisten, wurden die in Artikel 29 und Anhang I beschriebenen Ausnahmen definiert. In der Verordnung selbst findet sich kein Hinweis auf eine prioritäre Sprachenregelung in Bezug auf die Gestaltung von Faltetiketten. Der ECHA-Leitfaden hat lediglich informativen aber keinen rechtlich bindenden Charakter. Das Verwenden von Faltetiketten mit mehreren europäischen Amtssprachen entspricht somit den Regelungen der CLP-Verordnung und - soweit gut lesbar - auch den im Leitfaden getroffenen Aussagen.

Darüber hinaus ist die Verwendung von Faltetiketten von der Lack- und Druckfarbenindustrie bereits seit vielen Jahren geübte Praxis. Solche Etiketten kommen in erster Linie nur zum Einsatz, wenn die Verpackungsgröße eine gut lesbare Darstellung der üblichen Kennzeichnungsinformationen platztechnisch nicht zulässt. Dabei zeigte sich in der Praxis, dass die Verwender im Vergleich zu den üblichen Etiketten keine wahrnehmbaren Einschränkungen bei der Informationsaufnahme und Abschätzung der Gefährdung haben.

Folgen für die Lack- und Druckfarbenindustrie

Ein Wegfall von Faltetiketten bzw. das Anwenden der Leitlinien der ECHA hieße, dass für jedes Empfängerland ein eigenes Etikett erstellt werden müsste. Dadurch vervielfältigen sich der Herstellungs- und Logistikaufwand, notwendige Lagerplätze und Lagerhaltungskosten. Nach heutigen Erkenntnissen erwarten die betroffenen Unternehmen einen erheblichen Mehraufwand in den genannten Bereichen um mindestens den doppelten bis hin zum vierfachen finanziellen, logistischen und lagerbezogenem Aufwand. Eine Vermarktung im Sinne des freien Warenverkehrs sowie eine Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und Innovation sind damit nicht mehr gegeben.

Vor diesem Hintergrund fordern die Unternehmen der österreichischen Lack- und Anstrichmittelindustrie die Beibehaltung der bisher sehr erfolgreich genutzten Verwendung und Ausgestaltung von Faltetiketten. Da die in der Lack- und Anstrichmittelindustrie genutzten Faltetiketten den Kennzeichnungsvorschriften nach altem (DPD) wie auch neuem (CLP) Recht entsprechen und leserlich gestaltet sind, ist deren Verwendung mit mehreren EU-Amtssprachen, incl. der des zu beliefernden Landes vorschriftenkonform.

Oktober 2014